



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat C I 2
nur per Mail

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail-Adresse:

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
CI2-5025/011-2021.0001,
03.04.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 – 05151/03/02/N01-0002
NAGEMI-VwV

Durchwahl (0511) 120-
[REDACTED]

Hannover
26.04.2023

Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV); hier: Län- deranhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf des BMUV „Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nah-
rungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV)“ nehme ich wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die im Entwurf vorliegende NAGEMI-VwV dient primär der Umsetzung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der EU-Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die den Regelungsbereich des Bundes-Immissionschutzgesetzes betreffen. Wenn es auch zu bedauern ist, dass diese Regelungen nicht mehr in die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einfließen konnten, so ist die Umsetzung der Anforderungen des o. g. Durchführungsbeschlusses zu begrüßen.

- Im neuen Entwurf der NAGEMI-VwV sind die besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten gemäß der TA Luft Nr. 5.4 erneut aufgeführt. Insoweit finden sich

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

dieselben Regelungen in zwei Vorschriften wieder. Im Hinblick auf die anzustrebende Vollständigkeit und Eindeutigkeit der NAGEMI – VwV sollte unter Buchstabe B des Entwurfstextes geregelt werden, dass diese Vorschrift die Anforderungen nach Nr. 5.4 der TA Luft 2021 vollständig ersetzt.

- Der zuständigen Behörde sollte ein Ermessensspielraum im Hinblick auf die Häufigkeit wiederkehrender Messungen eingeräumt werden. Bei kleineren Staubquellen (Anlagen mit filternden Entstaubern) kann es geboten sein, aufgrund nachweislicher Wartung und kontinuierlicher Überwachung der Filterfunktion sowie vorliegender Nachweise über geringe Staubemissionen auf wiederkehrende Messungen zu verzichten. Die Behörde sollte im Einzelfall aufgrund vorliegender eigener Erkenntnisse über den Zustand der Abluftreinigungsanlagen auf Messungen verzichten dürfen.
- Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie die Anforderungen hinsichtlich Energieeffizienz und Abfallvermeidung im Zuge der nachträglichen Anordnungen zur Altanlagensanierung umgesetzt werden sollen. Welche Amortisationszeiten sind verhältnismäßig? Sollen/können hier Beurteilungen durch Sachverständige verlangt werden?
- Im Anwendungsbereich werden die Anlagen aufgeführt, für die die NAGEMI-VwV gilt. Dabei geht nicht eindeutig hervor, ob die Verwaltungsvorschrift auch für die Anlagen gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV angewendet werden soll, welche die Genehmigung im vereinfachten Verfahren („V-Anlagen“) erteilt bekommen. Im Teil B und C werden unter dem Punkt „Messung und Überwachung“ besondere Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen, die mit einem E gekennzeichnet sind, hervorgehoben. Dies lässt vermuten, dass vorangegangene Regelungen auch für „V-Anlagen“ gelten (vgl. zu Anlage Nr. 7.5 S. 9).
- In der NAGEMI-VwV werden Passagen aus der TA Luft im genauen Wortlaut wiedergegeben, wie u. a. beispielsweise S. 9 Punkt a) bis e) bezüglich der baulichen Anforderungen. Bei einer Änderung der TA Luft in der Zukunft müsste die Verwaltungsvorschrift ebenfalls angepasst werden. Daher wird angeregt, statt der Wiederholung des Wortlautes einen Verweis aufzunehmen.

Zu Nr. 5.4.7.5

Der letzte Absatz der Nr. 5.4.7.5 sollte wie folgt gefasst werden:

„Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, gilt Nummer 5.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen der Emissionen an organischen Stoffen sowie bei Anlagen zum Räuchern von Fleischwaren unter Verwendung einer thermischen Oxidationsanlage zusätzlich wiederkehrende Messungen für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid mindestens einmal jährlich gefordert werden sollen.“

Begründung:

Die Parameter Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid sind gem. BVT Schlussfolgerung (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 v. 12.11.2019) nur dann jährlich zu messen, wenn eine thermische Oxidationsanlage verwendet wird (s. BVT 5 Fußnote 4). Diese Fallunterscheidung sollte übernommen werden, da bei einer Abluftreinigung z.B. über einen Biofilter diese Parameter nicht relevant sind.

Zu Nr. 5.4.7.23

Bislang galt gemäß Ziffer 5.2.1. TA Luft für betroffene IED-Anlage eine Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³ für Gesamtstaub. Wiederkehrende Messungen mussten gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft jeweils nach drei Jahren erfolgen. Auf die Einzelmessungen konnte verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen oder Nachweise mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die Möglichkeit der Ausnahme sollte weiterhin beibehalten werden, da die Anordnung von jährlichen Messungen ggf. unverhältnismäßig wäre.

Zu Nr. 5.4.7.32

Der Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ kann mit den gängigen Zyklonabscheidern in der Regel nicht eingehalten werden. Daher müssen Gewebefilter eingebaut werden. Gewebefilter benötigen ein wesentlich größeres Volumen als Zyklone, insbesondere da die Filterfläche und somit auch die Filteranzahl wesentlich größer sein muss, um den vorgegebenen Grenzwert von 10 mg/m³ sicher zu unterschreiten. Größeres Volumen bedingt größere Gewichte, die die bestehende Bausubstanz nicht aufnehmen kann. Das heißt nachträgliche Fundamentierungen im Altbestand wären notwendig, was nicht immer räumlich machbar ist. Zudem muss ggfs. zur Gewährleistung des Explosionsschutzes ein Gebäude im vorhandenen Gebäude errichtet werden.

Bestehende Betriebe müssen die weiterhin angefallenen und angelieferten Milchmengen verarbeiten. Daher muss die Molkerei die bisher angelieferten Mengen weiterhin annehmen können und so den Weiterbetrieb sicherstellen. Diese Betriebssicherheit ist für die Existenz der anliefernden landwirtschaftlichen Betriebe zwingend erforderlich. Daher können die Anlagenteile wie z.B. die einzelnen Sprühtürme nur sukzessive umgerüstet werden. Sofern alle technischen Probleme gelöst werden können, sind für die Umrüstung eines solchen Sprühturmes ein Zeitraum von jeweils 1,5 Jahren von der Planung bis zur Inbetriebnahme erforderlich. Es sind also entsprechende Übergangsfristen notwendig. Aus diesem Grund wird für Anlagen der Nr. 7.32 des Anhangs 1 der 4. BImSchV angeregt, die Umrüstungsfrist auf wenigstens 2 Jahre zu verlängern (siehe auch Zu Buchstabe D.).

Zu Buchstabe D.

Die relativ kurze Sanierungsfrist für die IED-Anlagen bis zum 04.12.2023 könnte bei einigen Anlagen zu erheblichen Problemen führen, da aufgrund bislang fehlender Messverpflichtung für z. B. Acetaldehyd der Sanierungsaufwand bislang nicht abgeschätzt werden kann. Hier wird angeregt, die Sanierungsfrist um zwei Jahre bis zum 04.12.2025 zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

